

1. Name und Sitz

- § 1 Der Dorfverein Aawangen-Häuslenen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB.
§ 2 Rechtsdomizil des Vereins ist Aawangen, Politische Gemeinde Aadorf.

2. Zweck des Vereins

- § 3 Der Verein
- fördert die Dorfgemeinschaft
 - fördert und bewahrt das kulturelle Dorfleben
 - koordiniert die Aktivitäten der Vereine
 - fördert die sachliche Meinungsbildung der Dorfgemeinschaft
 - vertritt die Interessen und Anliegen der Dorfgemeinschaft gegen aussen
 - ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral

3. Mitgliedschaft

- § 4 Alle Einwohner in Aawangen und Häuslenen ab 16 Jahren können Mitglied des Vereins werden.
§ 5 Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit mit der Einzahlung des Jahresbeitrages erfolgen.
§ 6 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig und kann dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

4. Organe

4.1 Gesamtverein

- § 7 Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

4.2 Mitgliederversammlung

- § 8 Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird in der Regel im ersten Quartal abgehalten. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- § 9 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an alle Mitglieder. Diese hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- § 10 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung und Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und zweier Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung von Anträgen und Statutenrevisionen
 - Ausschluss von Mitgliedern (ZGB 72)
 - Ehrungen
 - Vereinsauflösung
- § 11 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- § 12 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- Für Änderungen der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder in Abwesenheit dessen Vertreter.

4.3

Vorstand

- § 13 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Der jeweilige politische Vertreter (Gemeinderat) und der Vertreter der Schulbehörde seitens Dorfgemeinschaft nehmen von Amtes wegen automatisch Einsitz im Vorstand. Die übrigen Vorstandsmitglieder und der Präsident werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- § 14 Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse.
 - Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen, Wählerversammlungen usw.
 - Vertretung der Dorfgemeinschaft nach aussen.
 - Überprüfen und Anpassen der Vereinsstruktur zu Handen der Mitgliederversammlung.
- § 15 Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.
- § 16 Die Finanzkompetenz des gesamten Vorstands ist auf CHF 3000 pro Anlass festgelegt. Der Kassier entscheidet bis CHF 500 selbständig und informiert den Vorstand an seiner nächsten Sitzung. Höhere Ausgaben müssen den Mitgliedern an einer Versammlung vorgelegt werden.

5. Finanzen

- § 17 Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- § 18 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Gewinnen aus Veranstaltungen
 - freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- § 19 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- § 20 Rechnungsprüfung
Die Revisoren prüfen jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung mit Kontrollbericht.

6. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- § 21 Die vorstehenden Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. März 2018 in Kraft.

Der Präsident



Ueli Graf

Der Aktuar



Roland Büchi

Vereinsgründung: 1985

Revidiert: 26. Februar 1993
16. Februar 2001
2. März 2018